Stück 19 **Groß Strehlitzer** 1918.

# Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 10. Mai 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## „Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Anordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 451) bestimme ich:

§ 1.

Den Leitern der Militärischen Polizeistellen Breslau, Kattowitz und Oppeln werden für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos VI. Armeekorps die Rechte eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beigelegt.

§ 2.

Diese Anoronung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 12. April 1918.

**Der stellvertretende Kommandierende General.**

gez: Freiherr von und zu Egloffstein, General der Infanterie.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Wer im Gebiete des stellv. Generalkommandos des VI. Armeekorps einschl. der Festungsbereiche Breslau und Glatz über Bestände an Massengütern (wie Erze, Brennstoffe, Baustoffe jeglicher Art, Holz, Kali, Getreide, Zucker, Torfstreu) und dgl. verfügt, ist auf Verlangen der S.A. verpflichtet, sie nach deren Weisungen innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist

a) von und nach Orten, die die S.A. bestimmt, zu den gemäß § 2 festgesetzten Preisen unter Benutzung des Wasserweges befördern zu lassen,

b) in Orten, die die S.A. bestimmt, zu den gemäß § 2 festgesetzten Preisen zu lagern.

§ 2.

Macht die Schiffahrtsabteilung von der ihr in § 1 verliehenen Befugnis Gebrauch, so erfolgt die Festsetzung der Preise für die Beförderung auf dem Wasserwege, sowie für das Löschen, des Laden und die Lagerung durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten unter Vermittelung der Schiffahrtsabteilung.

Wird eine solche Vereinbarung auf gültigem Wege innerhalb einer von der S.A. festzusetzenden Frist nicht erzielt, so werden die Preise nach Anhörung der Beteiligten durch die S.A. festgesetzt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind milbernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 3. Mai 1918.

**Der stellv. Kommandierende General.**

Frhr. von Egloffstein General der Infanterie.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 3. Mai 1918.

Der Kommandant.

J. V. Graf von Pfeil, Generalleutnant.

Glatz, den 3. Mai 1918.

**Der Kommandant.**

von Fiedler, Generalmajor.

---

Nach den bisher eingelaufenen Meldungen haben die Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe die gewaltige Summe von mehr als 14½ Milliarden Mark ergeben. Es ist damit selbst die vordem größte, die 6. Kriegsanleihe weit in den Schatten gestellt worden. Eine Volksanleihe gleich ihren Vorgängerinnen zeigt die 8. Kriegsanleihe in besonders eindrucksvoller Weise den festen Willen der Heimat — gleich unserm an der Westfront glänzend bewährten Heer — durchzuhalten trotz aller Beschwernisse der Kriegszeit bis zum siegreichen Ende. Die machtvollen Erfolge im Westen haben begreiflicher Weise am glänzenden Gelingen der 8. Kriegsanleihe einen starken Anteil. Aber unentbehrlich war gleichwohl treue und hingebende Arbeit unserer Aufklärungs-Werbeorganisationen. Trägt diese vaterländische Pflichterfüllung auch ihren Lohn in sich selbst, so ist es uns doch ein ganz besonderes Bedürfnis, allen Herren Obmännern und Vertrauensmännern für ihre unermüdliche und tatkräftige Förderung der Werbearbeit zur 8. Kriegsanleihe unsern wärmsten Dank und unsere aufrichtige Anerkennung auszusprechen.

**Wir hegen dabei die Hoffnung, daß wir erforderlichen Falls auch weiterhin auf die wertvolle Unterstützung aller Vaterlandsfreunde bei dem überaus wichtigen Werke der Kriegsfinanzierung rechnen dürfen.**

**Berlin SW. 19, den 29. April 1918.**

**Reichsbank-Direktorium.**

---

# Bestimmungen

über

## die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger.

§ 1.

Der Bezirksschornsteinfeger wird auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat angestellt.

§ 2.

Als Bezirksschornsteinfeger darf nur angestellt werden, wer

a) das 26. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, deutscher Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist,

b) im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung, Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 — RGBl. S. 663 —),

c) den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann, und

d) unbescholten ist.

Für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall beschädigt sind, genügt zur Aufnahme in die Bewerberliste und zur Anstellung der Nachweis, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Hilfsperson ständig zu überwachen.

§ 3.

Bei der ersten Anstellung ist ferner der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Regierungsbezirk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung und innerhalb der letzten drei Jahre vor der Anstellung mindestens je ein Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

§ 4.

Gesuche um Anstellung als Bezirksschornsteinfeger sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Dem Gesuch sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen

a) ein Geburtszeugnis,

b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,

c) das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes,

d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre und des Geburtsortes,

e) der Nachweis, daß Gesuchsteller innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk entweder selbständig oder als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist.

In dem Gesuch ist ferner anzugeben, ob sich der Antragsteller um bestimmte Kehrbezirke oder um jede freiwerdende Bezirksschornsteinfegerstelle im Regierungsbezirk bewirbt.

§ 5.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 3 gelten auch für angestellte Bezirksschornsteinfeger, die sich um andere Kehrbezirke bewerben wollen.

Die vorherige Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 der Gewerbeordnung) kann von solchen Bewerbern aber nicht gefordert werden.

Ebensowenig gilt für sie die Bestimmung, daß Bewerber, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, nicht mehr angestellt werden dürfen.

§ 6.

Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge des Eingangs in eine Liste eingetragen. Den eingetragenen Bewerbern ist die Einsichtnahme in die Liste gestattet.

§ 7.

Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihr Gesuch aufrecht erhalten, widrigenfalls sie in der Liste gestrichen werden.

§ 8.

Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, dürfen im Regierungsbezirk nicht angestellt werden.

§ 9.

Ist eine Bezirksschornsteinfegerstelle zu besetzen, so hat die Anstellungsbehörde hiervon alsbald dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten.

Dieser bezeichnet sodann der Anstellungsbehörde diejenige Person, welche nach der Bewerberliste die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels am frühesten erworben hat. Von Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, geht der Aeltere vor.

§ 10.

Bei Schornsteinfegern, welche die Meisterprüfung vor Vollendung des 26. Lebensjahres bestanden haben, ist der Tag der Vollendung dieses Lebensjahres für den Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung maßgebend.

§ 11.

Für solche Bewerber, die außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung vor Inkrafttreten dieser Vorschrift die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben, ist als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Meistertitels der Zeitpunkt anzusehen, an dem sie die erste Prüfung bestanden haben oder, falls das vor Vollendung des 26. Lebensjahres geschehen ist, der Tag der Vollendung dieses Lebensjahres.

§ 12.

Bei Schornsteinfegern, die den Meistertitel auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 führen,

gilt der 1. Oktober 1901 als Zeitpunkt des Erwerbes der Anstellungsberechtigung.

§ 13.

Bezirksschornsteinfeger ohne Berechtigung zur Führung des Meistertitels sind bei Bewerbungen um andere Kehrbezirke mit dem Zeitpunkt der ersten Bestallung als Bezirksschornsteinfeger in die Bewerberliste aufzunehmen.

§ 14.

Bei Festsetzung des Alters der Anstellungsberechtigung solcher Bewerber, welche nachweislich durch Erfüllung ihrer gesetzlichen Militärpflicht an der rechtzeitigen Ablegung der Meisterprüfung verhindert gewesen sind, ist derjenige Teil der Militärdienstzeit in Anrechnung zu bringen, um welchen die Prüfung später abgelegt werden mußte. Jedoch gilt als frühester Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung auch hier der Tag der Vollendung des 29. Lebensjahres.

Der Meisterprüfung im Sinne dieser Bestimmung steht die Prüfung gleich, die vor Inkrafttreten des § 133 Gewerbeordnung vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt worden ist. Ist die gesetzliche Militärdienstzeit bereits durch die Prüfungskommission auf die Gesellenjahre angerechnet worden, so darf sie auf das Anstellungsalter nicht nochmals angerechnet werden.

§ 15.

Die Anstellungsbehörde fordert von dem Anzustellenden den Nachweis, daß er innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk entweder selbständig oder als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist.

Vor der Anstellung sind die Innung und der Gesellenausschuß zu einer Aeußerung aufzufordern.

§ 16.

Die Anstellung des Bezirksschornsteinfegers bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

Im Falle der Versagung der Zustimmung kann der Regierungspräsident die Streichung dieses Bewerbers in der Liste verfügen.

§ 17.

Die Zuweisung mehrer Kehrbezirke an einen Meister ist unzulässig.

§ 18.

Wird die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan, auf Grund deren die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt ist, oder werden Tatsachen bekannt, welche die Unzulässigkeit einer Anstellung zur Folge haben, so wird der Bewerber in der Liste wieder gestrichen. Vorher ist dem Beteiligten und der Innung, der er angehört, Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§ 19.

Bezirksschornsteinfeger dürfen sich erst fünf Jahre nach ihrer Anstellung um einen anderen Kehrbezirk bewerben, doch kann der Regierungspräsident im Einzelfall aus Billigkeitsgründen eine frühere Bewerbung gestatten.

§ 20.

Schornsteinfeger, die sich um jeden Kehrbezirk im Regierungsbezirk beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal entweder einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen oder auf einen Bezirk, für den sie vom Regierungspräsidenten als geeignet bezeichnet wurden, verzichtet haben.

Schornsteinfeger, die sich um einen bestimmten Kehrbezirk beworben haben, werden gestrichen, wenn sie die Uebernahme dieses Bezirks ablehnen oder auf den Bezirk verzichten.

Erfolgt die Ablehnung oder der Verzicht zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so sind schon beim ersten Male sowohl die Bewerber, die eine solche Entschädigung annehmen, als auch die, welche sie gewähren oder zusagen, oder zu deren Gunsten und mit deren Vorwissen sie gewährt oder zugesagt wird, in der Bewerberliste zu streichen.

Bezirksschornsteinfeger, die einen Kehrbezirk freiwillig aufgeben, um sich zur Ruhe zu setzen oder um einem anderen Erwerbe nachzugehen, dürfen nicht wieder in die Bewerberliste eingetragen werden.

§ 21.

Gestrichene Bewerber dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden.

Bewerber, die wegen verspäteter oder unterlassener Erneuerung ihres Gesuches in der Bewerberliste gestrichen sind (§ 7), können schon zum 1. Oktober des darauffolgenden Jahres wieder auf die Liste gesetzt werden, wenn die verspätete oder unterlassene Erneuerung genügend entschuldigt ist.

§ 22.

Ueber die Anstellung ist dem Bezirksschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen; diese ist bei Widerruf zurückzugeben. In der Bestallung sind die Rechte und Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vollständig aufzuführen.

Anforderungen, die in diesen Bestimmungen keine Grundlage finden, dürfen an den Bezirksschornsteinfeger nicht gestellt werden. Insbesondere kann von ihm die Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Witwe eines verstorbenen Stelleninhabers nicht gefordert werden.

§ 23.

Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung der Bezirksschornsteinfeger ist von der Anstellungsbehörde amtlich bekanntzumachen.

§ 24.

Der Bezirksschornsteinfeger muß, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme gestattet, im Kehrbezirk wohnen. Die Anstellungsbehörde kann ihm die Anschaffung eines Fernsprechers vorschreiben. Jeden Wechsel der Wohnung hat er sofort der Anstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 25.

Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirk muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wieder anmelden.

§ 26.

Dem Bezirksschornsteinfeger ist der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb seines Kehrbezirks nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet.

§ 27.

Die Uebernahme von Versicherungsvertretungen und die Ausübung sonstiger Nebengewerbe ist dem Bezirksschornsteinfeger verboten. Die Reinigung von Feuerungsanlagen aller Art und ihrer Rauchabteilungen ist jedoch gestattet.

§ 28.

Eine Stellvertretung des Bezirksschornsteinfegers ist nur zulässig

a) bei vorübergehender Erkrankung oder bei vorübergehender sonstiger Behinderung,

b) im Todesfall, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind.

Im Todesfall verbleibt der Witwe oder den minderjährigen Kindern die Nutzung des Kehrbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer eines Jahres. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist ausgeschlossen.

In Todesfällen wird der Stellvertreter nach Anhörung der Innung durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirksschornsteinfeger selbst ausgewählt. Der Stellvertreter muß den nach § 2 an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Annahme eines Stellvertreters durch den Bezirksschornsteinfeger ist der Anstellungsbehörde sofort anzuzeigen. Diese hat die Entlassung ungeeigneter Stellvertreter herbeizuführen.

§ 29.

Verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben binnen sechs Monaten nach der Anstellung der Anstellungsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist dieser Nachweis binnen sechs Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Der Regierungspräsident ist befugt, diesen Nachweis in geeigneten Fällen zu erlassen. Auf die Stellvertreter (§ 28) erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

Die Anstellungsbehörden haben sich auch später darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die eingegangenen Versicherungen in Kraft geblieben sind.

§ 30.

Der Bezirksschornsteinfeger muß entweder die Arbeiten selbst ausführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig überwachen. Er ist für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehrgeschäfte verantwortlich.

§ 31.

Lehrlinge dürfen die Schornsteine nicht selbst reinigen, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen arbeiten.

§ 32.

Der Bezirksschornsteinfeger darf, abgesehen von der Stellvertretung (§ 28), mehr als zwei Gesellen nicht halten. Diese müssen unbescholten und zuverlässig sein. In Ausnahmefällen kann die Anstellungsbehörde die vorübergehende Beschäftigung einer größeren Zahl von Gesellen zulassen.

§ 33.

Die Anstellungsbehörde kann von dem Bezirksschornsteinfeger die Annahme und die Entlassung von Hilfspersonen fordern.

§ 34.

Dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrsgeschenken verboten.

Gesellen und Lehrlinge, die diesem Verbot zuwiderhandeln, sind zu entlassen. Das Gleiche gilt, wenn von ihnen Gebühren erhoben werden, ohne daß eine Reinigung der Schornsteine vorgenommen ist.

§ 35.

Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden.

§ 36.

Der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen.

§ 37.

Der Bezirksschornsteinfeger hat ein Kehrbuch nach dem nachstehenden Muster zu führen.

Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kehrbuch anzulegen oder ein besonderer Abschnitt des Kehrbuchs einzurichten.

Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Arbeiten vorgenommen sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage des Eingangs in dem Kehrbuch zu vermerken.

Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

§ 38.

Die Kehrbücher können für ein oder mehrere Jahre angelegt werden. Sie sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres sind die Bücher der Anstellungsbehörde zur Durchsicht einzureichen.

Die Anstellungsbehörde kann jederzeit die Vorlegung der Kehrbücher verlangen.

Nach dem Abschluß sind die Bücher vom Bezirksschornsteinfeger fünf Jahre aufzubewahren.

§ 39.

Für kleinere Ortschaften, in denen das Kehrgeschäft in ein bis zwei Tagen ausgeführt wird, genügt bei den Eintragungen im Kehrbuche die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude und der zu reinigenden Schornsteine, des Tages oder der Tage, an denen die Kehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat, und des Gesamtbetrages des erhobenen Kehrlohnes.

§ 40.

Die Bezirksschornsteinfeger haben im Februar der durch 5 teilbaren Jahre (1920, 1925 usw.) die Kehrbücher den Anstellungsbehörden zu übersenden. Diese prüfen sie und reichen sie mit einem Bericht über das Ergebnis der Prüfung im Mai dem Regierungspräsidenten ein, der an der Hand der Kehrbücher die Kehrbezirkseinteilung nachprüft.

Bei Aenderungen des Kehrbezirks steht dem Bezirksschornsteinfeger weder ein Widerspruchsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 41.

Der Bezirksschornsteinfeger hat den Hauseigentümer oder Hausverwalter auf Mängel an den Schornsteinanlagen sowie sonstige bei der Berufsausübung ermittelte Verstöße gegen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften aufmerksam zu machen. Der Befund ist im Kehrbuch zu verzeichnen. Falls die Mängel nicht alsbald abgestellt werden, ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 42.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksschornsteinfegers steht der Anstellungsbehörde zu. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist er — abgesehen von dem Widerruf der Anstellung (§ 45) — von der Anstellungsbehörde durch Warnung, Verweis oder Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten anzuhalten.

Die eingezogenen Geldstrafen werden von der Anstellungsbehörde an die Kasse der Schornsteinfegerinnung, wenn der Bestrafte einer solchen angehört, im anderen Falle an die Gemeindekasse seines Wohnorts abgeführt.

§ 43.

Der Bezirksschornsteinfeger ist auf Erfordern der zuständigen Behörde verpflichtet, der Feuerschau beizuwohnen, bei Schadenbränden in seinem Kehrbezirk Hilfe zu leisten und die Feuerungs- und Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten zu prüfen.

Auch zur Begutachtung bestehender Anlagen dieser Art kann der Bezirksschornsteinfeger herangezogen werden.

Die Höhe der Gebühren für die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Tätigkeit ist ist der Gebührenordnung zu regeln.

§ 44.

In Städten mit einheitlichem Kehrbezirk, in denen zur ordnungsmäßigen Verteilung der Kehrarbeiten Schornsteinfegermeister-Genossenschaften bestehen, ist der Anstellungsbehörde binnen vier Wochen nach der Anstellung von dem Angestellten die Eintragung in die bei dem zuständigen Amtsgericht geführte Mitgliederliste einer dieser Genossenschaften nachzuweisen.

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist während der Anstellungsdauer aufrecht zu erhalten.

§ 45.

Die Anstellung des Bezirksschornsteinfegers ist zu widerrufen, wenn

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
2. der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat oder den Anordnungen der Anstellungsbörde, Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirksschornsteinfeger den im § 44 geforderten Nachweis nicht führt oder aus der im § 44 bezeichneten Genossenschaft ausscheidet,
4. der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist,
5. nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirksschornsteinfeger zur Erlangung der Stelle anderen mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hatte zahlen oder zusagen lassen,
6. die Anstellung im Widerspruch mit diesen Bestimmungen erfolgt ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden, wenn

1. sonst Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
2. die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

Vor Erlaß der Widerrufsverfügung ist der Vorstand der Innung, welcher der Bezirksschornsteinfeger angehört, oder, falls er keiner Innung angehört, der Vorstand des Zentral-Innungsverbandes der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs zu Berlin zu hören.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.S. S. 195) zulässig.

Bezirksschornsteinfeger, deren Anstellung auf Grund dieser Bestimmung widerrufen ist, dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anstellung wegen veränderter Kehrbezirkseinteilung widerrufen ist.

§ 46.

Ueber den Kehrzwang ist von der Anstellungsbehörde eine Polizeiverordnung und über die Höhe des Kehrlohns von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde oder, wenn der Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrat eine Gebührenordnung zu erlassen. Vor Erlaß der Polizeiverordnungen und der Gebührenordnungen und vor etwaigen Aenderungen sind die Beteiligten (Innungen, Vertreter) gutachtlich zu hören.

Oppeln, den 1. Dezember 1917.

**Der Regierungspräsident.**

Angefangen am 1. Januar .....
Abgeschlossen am 31. Dezember .....

# Kehrbuch

des

Bezirksschornsteinfegers ..... in .....

Gemeinde .....

(Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks.)

| Bezeichnung des Gebäudes | | Zu reinigende Schornsteine oder Kochmaschinen | | Jahr ..... | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Die Kehrung ist ausgeführt | | Erhobener Kehrlohn | Vorgefundene Mängel | Art der Abstellung der Mängel |
| Straße oder Platz | Haus Nr. | Zahl | Art od. nähere Beschreibung | am | durch | ℳ | | |
| | | | | | | | | |

Vorstehende Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirks-Schornsteinfegermeister bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Eine Polizeiverordnung über den Kehrzwang und über die Höhe des Kehrlohns ist unterm 20. März 1908 im Kreisblatt Stück 13 Seite 89/90 veröffentlicht.

Groß Strehlitz, den 29. April 1918.

**Der Königliche Landrat.**

Nachdem die jetzt geltenden Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger als Sonderbeilage zu Stück 51 des Amtsblatts für 1917 veröffentlicht worden sind, werden die bisherigen Bestimmungen: Regulativ über das Schornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. November 1907 Amtsblatt Seite 416/17 und die zugehörigen Nachträge 1 bis 8 hiermit aufgehoben.

Gleichzeitig wird gemäß Erlaß des Herrn Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 2. 4. 18. III. 1961 M. f. H., II e 800 M. d. J. in Ergänzung der Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger, Sonderbeilage zu Stück 51 des Amtsblatts für 1917 folgendes bestimmt:

1. Nachtrag: In § 10, 11 und 14 der vorgenannten Bestimmungen ist die Zahl 26 zu streichen und „24" darüber zu setzen.

Oppeln, den 19. April 1918.

**Der Regierungspräsident.**

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 29. April 1918.

---

## Verteilung von Leinennähzwirn.

Durch die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. April 1918 über „Verteilung von **Leinennähzwirn** an Kleinhändler" (abgedruckt in der Sonderbeilage des Kreisblattes zu Stück 17) ist die **Verteilung der Zwirne neu geregelt** und die Bestimmungen ihrer Bekanntmachung vom 19. Januar 1918 (abgedruckt im Kreisblatt Stück 6) wieder **aufgehoben, soweit sie Leinennähzwirn betreffen.**

Für das 2. Vierteljahr 1918 (für das 1. ist Leinennähzwirn überhaupt nicht verteilt worden) sind dem hiesigen Kreise

**nur 9280 Wickel Zwirn**

zu je 20 bis 25 Meter zugewiesen worden.

Wegen der geringen verfügbaren Menge dürfen nur **solche Verbraucher** bedacht werden, **die nach ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage und durch besonders starke Inanspruchnahme ihrer Kleidung** (z. B. durch schwere Arbeit) Zwirn zur **Instandhaltung ihrer Kleidung besonders dringend benötigen.** Kein Verbraucher darf mehr als ein Wickel Zwirn bekommen. **Verarbeiter** (Schneider) **und Anstalten erhalten keinen Zwirn. Die Ortspolizeibehörden** stellen den in Betracht kommenden Verbrauchern nach **Prüfung der Bedürftigkeit** einen Bezugsausweis über **einen** Wickel Zwirn für das 2. Vierteljahr 1918 aus nach folgendem Muster:

> Kundenliste Nr. .....
>
> **Bezugsausweis**
> für einen Wickel Zwirn
> für das 2. Vierteljahr 1918
> für
> **Emil Scholz**, Arbeiter
> in Gogolin.
>
> (Amtssiegel.)

Die Verbraucher haben sich dann unter Vorzeigung des Bezugsausweises bis zum

**25. Mai 1918**

bei einem der nachstehend genannten Kleinhändler in die **Kundenliste für Zwirne eintragen, den Bezugsausweis abstempeln oder mit der Firma handschriftlich vermerken zu lassen.**

Der abgestempelte bezw. mit dem Firmavermerk versehene Bezugsausweis ist **sorgfältig vom Verbraucher aufzubewahren** und beim späteren Kauf des Zwirns dem Kleinhändler zurückzugeben.

Für verloren oder abhanden gekommene Bezugsausweise gibt es **keinen Ersatz.** Der Bezugsausweis ist **nicht** übertragbar und gibt kein Recht auf Lieferung der Ware.

Die Reichsbekleidungsstelle hat ausdrücklich vorgeschrieben, daß nur eine beschränkte Anzahl Kleinhändler, möglichst nicht mehr als einer auf je 20000 Einwohner als Bedarfsstelle anerkannt werden darf.

Ich habe daher für die Zwirnverteilung nur folgende Kleinhändler zugelassen:

1. **Kaufmann Wilhelm Scholz in Groß Strehlitz,**
2. **Kaufmann Selma Folwaczny in Leschnitz,**
3. **Kaufmann Anna Klose in Ujest,**
4. **Kaufmann Julius Nowak in Gogolin,**
5. **Hüttenkaufhaus in Zawadzki.**

Für die **Kleinhändler gelten folgende Bestimmungen:**

Die Kleinhändler haben die Verbraucher gegen Vorzeigung eines Bezugsausweises der Ortspolizeibehörde in die Kundenliste einzutragen und den Bezugsausweis abzustempeln oder auf ihm die Firma handschriftlich zu vermerken, den Bezugsausweis dem Verbraucher vorläufig wieder auszuhändigen, bei **Abgabe des Zwirns zurückzufordern,** durch Abschneiden der linken unteren Ecke zu entwerten und sorgfältig aufzubewahren.

**Kunden, welche den Bezugsausweis nicht beibringen, sind in jedem Falle abzuweisen.**

Der Kleinhändler führt Kundenlisten mit laufender Nummer, Name, Stand, Wohnort und Verkaufsvermerk. **Die Bezugsausweise sind mit laufender Nummer der Kundenliste zu versehen. Die Kleinhändler dürfen also nur Zwirn gegen Rückgabe der abgestempelter Bezugsausweise und nur an diejenigen Verbrauchen abgeben, die in ihren Kundenlisten eingetragen sind.**

**Am 28. Mai 1918** haben die Kleinhändler die Kundenlisten abzuschließen und der **zuständigen Ortspolizeibehörde** zur Prüfung einzureichen. Diese wiederum reichen die geprüften Kundenlisten bis zum **1. Juni 1918** an mein Amt ein.

**Von der Kundenliste haben die Kleinhändler eine Abschrift zu fertigen, die mit der Urschrift übereinstimmt, da die eingereichte Liste nicht mehr zurückgegeben wird. Auf Grund der Liste ist der Zwirn den Verbrauchern auszuhändigen und der Verkaufsvermerk einzutragen. Ueber die Gesamtmenge des durch die eingereichten Kundenlisten nachgewiesenen Zwirnes werden in meinem Amte Bezugsberechtigungen ausgestellt, die von hier direkt der Großhandelsabrechnungsstelle für Nähfäden Bezirksstelle 3 in Breslau, Karlstraße 36 übersandt werden. Die Bezirksstelle liefert dann die Zwirne unmittelbar an die Kleinhändler, mit denen auch die Abrechnung erfolgt. Der Zwirn ist von den Verbrauchern spätestens bis zum**

**30. Juni 1918**

abzuholen; andernfalls geht der Anspruch darauf verloren. Den Kleinhändlern ist die Aushändigung an Zwirn für das 2. Vierteljahr **nach dem 30. Juni 1918** verboten.

**Die Kleinhändler haben die Abschrift der Kundenliste mit den entwerteten Bezugsausweisen am 1. jedes Vierteljahrs (zum ersten mal am 1. Juli 1918) an mein Amt einzureichen,** um eine Prüfung der nicht abgeholten Zwirnmengen vorzunehmen. Die nicht abgeholten Zwirnmengen dürfen nicht anderweitig veräußert werden, sondern werden für das nächste Vierteljahr gutgeschrieben und bei der nächsten Verteilung in Abzug gebracht.

Der Verkauf des Zwirnes darf nicht vom Bezuge anderer Waren abhängig gemacht werden. Kleinhändler, auf die laut der eingereichten Kundenliste weniger als 100 Wickel entfallen, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt; die in die Kundenliste eingetragenen Verbraucher werden einem anderen Kleinhändler überwiesen.

Die Reichsbekleidungsstelle hat den **Kleinhandelspreis** für das 2. Vierteljahr 1918 auf

**15 Pfennig je Wickel Leinennähzwirn**

festgesetzt. Höhere Preise dürfen nicht gefordert werden. Wer den Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle und meinen Anordnungen und Ausführungs-Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Bezugsausweise widerrechtlich ändert oder mißbräuchlich verwendet, sie insbesondere auf andere Personen, als die, auf die sie ausgestellt sind, überträgt, wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917, 10. Januar 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, Vorstehendes in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlitz, den 30. April 1918.

**Der Königliche Landrat.**

Grospietsch.

---

## Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt wie folgt:

| | Erzeuger-preis | Großhandels-preis | Kleinhandels-preis |
|---|---|---|---|
| | Mark je Pfund | | |
| 1.) **Spargel** unsortiert | 0,60 | 0,75 | 1,00 |
| sortiert I | 0,90 | 1,10 | 1,40 |
| sortiert II und III | 0,60 | 0,75 | 1,00 |
| Suppen- und Brechspargel | 0,28 | 0,35 | 0,45 |
| 2.) **Spinat** | 0,30 | 0,36 | 0,45 |
| 3.) **Rhabarber** ohne Blatt | 0,15 | 0,18 | 0,25 |

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 5 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1814 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Diese Preise gelten vom 1. Mai 1918 ab. Eine Änderung der Preise ist vor dem 16. Mai nicht zu erwarten.

Breslau, den 27. April 1918.

**Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.**

---

## Bezugsscheinerteilung für Rückwanderer.

Zur Bezugsscheinerteilung für Rückwanderer, gleichviel ob sie Deutsche sind oder nicht, ist die Ausfertigungsbehörde des Wohnorts im Inlande zuständig. Zur Begründung des Wohnorts genügt polizeiliche Anmeldung und die erweisliche Absicht, bis auf weiteres wohnen zu bleiben. Rückwanderer, die einen Wohnort im Inlande nicht haben, sind an die Behörde des künftigen Wohnortes zu verweisen.

Deutschen wie ausländischen Rückwanderern kann außerdem jede Ausfertigungsstelle im Deutschen Reiche den sogen. „Dringlichkeitsbedarf" im Sinne des § 11 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 (Reichsanzeiger Nr. 258, Drucksache Nr. 123) bewilligen, d. h. nur das unbedingt Notwendigste, z. B. bei Verlust oder Beschädigung eines Kleidungsstückes während der Gefangenschaft oder Rückwanderung, wodurch ein sofortiger Ersatz erforderlich wird aber nicht vorhanden ist, bei plötzlicher Erkrankung oder plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Gesundung bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist. Soweit ein Wohnort oder letzter Wohnort in diesem Falle nicht vorhanden, ebensowenig der künftige Wohnort schon bekannt ist, empfiehlt es sich, Zusicherung der späteren Anzeige des künftigen Wohnorts im Inlande zu fordern und diese in geeigneter Weise sicher zu stellen. Bei späterem Eingang der Anzeige ist die in Absatz 3 des genannten § 11 geregelte Postkartenmitteilung mit Vordruck Nr. 125 nachträglich an die Wohnorts-Ausfertigungbehörde zu richten.

Die ausfertigenden Behörden werden ersucht, im Rahmen dieser Bestimmungen allen Rückwanderern, insbesondere den von amtlichen Stellen (Rotes Kreuz usw.) geleiteten, tunlichst entgegenzukommen, unter Berücksichtigung nur der Notwendigkeit, eine Doppelversorgung nach Möglichkeit auszuschließen.

Für das Maß der Bewilligung sind, soweit es sich nicht nur um den „Dringlichkeitsbedarf" handelt, wie bei der übrigen bürgerlichen Bevölkerung die Neuen

Richtlinien und die Bestandsliste II. Fassung vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244, Mitteilungen Nr. 36 S. 163 ff.) zu beachten.

## Bezugsscheine auf Badeanzüge, Bademäntel, Badelaken.

Badeanzüge sind nicht als Wäsche im Sinne der Bekanntmachung der Verwaltungsabteilung betr. Einschränkung der Bezugsscheinerteilung für Wäsche vom 9. März 1918 (Mitteilungen Nr. 10 S. 75) anzusehen.

Bezugsscheine auf Bademäntel und Badelaken dürfen nur noch für Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung erteilt werden, ebenso darf zur Säuglingspflege ein Bezugsschein über den den dringendsten Bedarf an Badetüchern ausgestellt werden. Im übrigen ist auf bezugsscheinfreie Gewebe zu verweisen.

Die Bekanntmachung der Verwaltungsabteilung betr. Bezugsscheine auf Badewäsche vom 30. Juni 1917 (Mitteilungen Nr. 21 S. 71) wird insoweit abgeändert.

Vorstehende beiden Bekanntmachungen bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Groß Strehlitz, den 7. Mai 1918.

---

## Behandlung nicht organisationsgemäß untergebrachter Kinder und die Möglichkeit ihrer Eingliederung.

Wie aus verschiedenen Bezirken mitgeteilt wird, haben sich Kinder ohne Anordnung oder Mitwirkung der Abgabekreisstelle wie der Aufnahmekreisstelle in ihre vorjährigen Pflegestellen aufs Land begeben, teils veranlaßt durch unmittelbare, von der ländlichen Pflegeeltern ergangene Einladungen, teils ohne Einladung, in der Hoffnung, dort wiederum Aufnahme zu finden. Wenn auch meist Unkenntnis über Zweck und Vorteile der durch Vermittlung der Kreisstellen bewirkten Unterbringung ein solches selbständiges Vorgehen begreiflich erscheinen läßt, so ist doch in größerem Umfange festgestellt worden, daß das Verfahren eingeschlagen wird, um sich der von den Abgabekreisen in diesem Jahre besonders gewissenhaft vorzunehmenden Prüfung, u. a. hinsichtlich gesundheitlicher Beschaffenheit und sittlicher Reife, sowie der Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der von den Abgabekreisen zu erhebenden geringen Beiträge zu den allgemeinen Unkosten des Unternehmens zu entziehen. Es wird durch dieses Vorgehen nicht nur die planmäßige Arbeit der Abgabe- und Aufnahmekreise erheblich gestört, sondern es wird dadurch auch jede Möglichkeit genommen, solche, die Eisenbahn unnötig belastenden Einzelreisen, sowie die unerwünschten Elternbesuche und Hamsterfahrten zu verhindern. Wenn es danach auch als selbstverständlich erscheinen muß, daß diese sogenannte „wilde Unterbringung" nicht die Vorteile, welche die Organisation bietet, im Gefolge haben kann, so wird dies zur Behebung von Zweifeln hiermit ausdrücklich festgestellt. **Solche „wilden" Kinder haben keinen Anspruch auf Fahrpreisermäßigung, Aufnahme in die Versicherung, ärztliche, sowie sonstige Versorgung und Beitragszahlung durch den Abgabekreis (s. XVIII der Richtlinien) sowie Anwendung der Vorzugsbestimmungen hinsichtlich der Ernährung: sie stehen außerhalb dieser Vergünstigungen.** Eine andere Handhabung würde diejenigen Kinder, welche den vorgeschriebenen Weg über Abgabe- und Aufnahmekreisstellen wählen, ungerechtfertigterweise benachteiligen.

Da jedoch, wie schon erwähnt, die Eltern der Kinder, sowie die aufnehmenden Haushaltungsvorstände vielfach aus Unkenntnis die notwendige Vermittlung der Abgabe- und Aufnahmekreisstellen nicht in Anspruch nehmen, ferner die Erscheinung darauf hindeutet, daß sich erfreulicherweise viele für die Förderung des Verständnisses zwischen Stadt und Land besonders wertvolle Beziehungen aus dem Vorjahre angesponnen haben, erscheint es ratsam, durch geeignete **Aufklärung** die ländlichen Haushaltungsvorstände einerseits, sowie die Eltern der Kinder andererseits auf die Nachteile einen solchen „wilden" Unterbringung nachträglich hinzuweisen und ihnen zu einer **nachträglichen Eingliederung** der Kinder in die Organisation Gelegenheit zu geben, zumal die Aufnahmekreise wohl allgemein entscheidenden Wert darauf legen müssen, daß sich möglichst nur Stadt- bezw. Industriekinder in ihrem Bezirke aufhalten, für deren Versorgung in jeder Beziehung ausreichend Vorsorge getroffen ist, da nur dann Unstimmigkeiten jeder Art vermieden werden.

Eine solche nachträgliche Eingliederung wird nach folgenden Richtlinien ermöglicht werden können:

Die **Vertrauenspersonen** auf dem Lande stellen fest, welche Kinder in den Ortschaften ohne Mitwirkung des Abgabe- und des Aufnahmekreises untergebracht wurden, und weisen die ländlichen Haussaltungsvorstände darauf hin, daß die Kinder von allen Vergünstigungen, welche die Organisation gewährt, ausgeschlossen sind. Diese Tatsache wird in der Mehrzahl der Fälle bei den ländlichen Haushaltungsvorständen den dringenden Wunsch nach nachträglicher Eingliederung der Kinder laut werden lassen. Soweit dies der Fall ist, sind diese Kinder unter genauer Namensnennung, sowie Angabe des Namens, Standes und der Anschrift der Eltern der Kinder in besonderer Liste der Kreisstelle des Aufnahmekreises zu melden.

**Die Eingliederung beginnt mit der Eintragung des Kindes in die Ortsliste des Abgabekreises.** Erst von diesem Zeitpunkt ab hat das Kind auf alle Vergünstigen Anspruch, welch die organisationsgemäße Unterbringung gewährt. Die Eingliederung ist also auch Voraussetzung für die Gewährung der Fahrpreisermäßig und die Versicherung.

Die Führung besonderer Ortslisten über diese nachträglich eingegliederten Kinder wird sich sowohl im Abgabekreis wie im Aufnahmekreis empfehlen.

In gleicher Weise werden diejenigen Kinder zu behandeln sein, welche **einzeln zu Verwandten oder Bekannten** aufs Land gefahren sind, sofern sie nicht gemäß den Vorschriften unter X der Richtlinien ordnungsgemäß ausgewählt und nach Beibringung der Bescheinigung der Aufnahmekreisstelle darüber, daß ihre Unterbringung möglich und erwünscht erscheint, in die Ortslisten bereits Aufnahme gefunden haben.

Die Herren Schulleiter ersuche ich mir die Nachweisung der nicht organisationsgemäß untergebrachten Stadt- und Industriekinder binnen 1 Woche einzureichen.

Groß Strehlitz, den 2. Mai 1918.

---

Hierzu eine Beilage.

# Beilage

## zu Stück 19 des „Groß Strehlitzer Kreisblattes"

**vom 10. Mai 1918.**

---

### Betrifft: Briefbeförderung der ohne Überwachung arbeitenden deutschstämmigen Kriegsgefangenen.

Nachstehender Auszug aus den Vorschriften über die Abgabe von kriegsgefangenen Deutschrussen ohne militärische Bewachung bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis mit dem Auftrage, alle in Betracht kommenden Arbeitgeber unverzüglich mit entsprechender Weisung zu versehen.

Groß Strehlitz, den 24. Septemer 1918.

Abs. 10. Briefe und Postkarten, die der Kriegsgefangene absenden will, sind vom Arbeitgeber offen an die Prüfungsstelle des Stammlagers zu senden. Abgabe an die Post zur direkten Absendung an den Adressaten ist verboten. Der Kriegsgefangene darf nicht telegraphieren und telephonieren. Nur ein unmittelbarer Schriftverkehr mit dem Fürsorgeverein in Berlin, Schöneberger/Ufer 21, über seine Familienverhältnisse und Rückwanderungsabsichten ist dem Deutschrussen gestattet. Alle übrigen Wünsche sind dem Revisionsoffizier mitzuteilen.

---

### Betrifft: Anträge auf Zurückstellung von Offizieren.

Das stellvertr. Generalkommando weist darauf hin, daß immer noch eine große Zahl von Zurückstellungsanträgen erst kurz vor, in einzelnen Fällen sogar erst nach Ablauf der Zurückstellungsfrist eingehen. Die hieraus entstehenden Folgen, gar keine bezw. nicht rechtzeitige Bescheiderteilung oder Nichtberücksichtigung des Antrages, haben die Gesuchsteller sich selbst zuzuschreiben.

Es muß daran festgehalten werden, daß alle Anträge auf Weiterzurückstellung rechtzeitig d. h. 4 Wochen vor Ablauf des festgesetzten letzten Zurückstellungstermins, beim stellv. Generalkommando eingehen.

Abgesehen von den als unabkömmlich bezeichneten Beamten und den vom Kriegsministerium bezw. Kriegsamt freigegebenen bezw. zurückgestellten Persönlichkeiten findet von jetzt ab eine Neuzurückstellung von k. v. Offizieren überhaupt nicht mehr, eine Weiterzurückstellung derselben nur in ganz vereinzelten Fällen, in denen ein **äußerst dringender Notfall** vorliegt und bescheinigt wird, statt.

Groß Strehlitz, den 7. Mai 1918.

---

### Betrifft Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen.

Gemäß § 6 der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18 K. R. A. betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von **Einrichtungsgegenständen** aus Kupfer, Nickel, Aluminium und Zinn 26. 3. 18 (abgedruckt im Kreisblatt St. 15 Seite 143) sind alle **Besitzer**, auch **Erzeuger** und **Händler**, sowie **Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs-** und **Staatsbehörden** der im § 3 der Bekanntmachung genannten Gegenstände zur Meldung verpflichtet, sobald eine Aufforderung dazu ergeht.

Ich beauftrage daher die **Ortspolizeibehörden, die** ihnen zugehenden Meldebogen (Anlage 2 und 3) **jedem** im zuständigen Bezirk in **Betracht kommenden Betroffenen, insbesondere Hausbesitzern, Laden- und Geschäftsinhabern** sowie den **Kirchen, Stiftungen, Reichs- und Staatsbehörden** die Fragebogen zugänglich zu machen und **eine** möglichst **umfassende Erhebung** durchzuführen.

Auf den Meldebogen ist ein entsprechender Fristvermerk zur Rückgabe der Meldung einzutragen.

Die ausgefertigten Meldungen sind bis zum

**31. Mai 1918**

an mein Amt einzureichen.

Auf Grund der abgegebenen Meldungen geht **jedem** Betroffenen von meinem Amte **eine** befristete Aufforderung zur Ablieferung der Metallgegenstände zu.

Die Gegenstände der **Reihe I** der Bekanntmachung **sind sofort abzuliefern.**

Der Ablieferungstermin der Gegenstände der **Reihen II, III** und **IV** wird festgesetzt, sobald die Beschaffung des notwendigen Ersatzes sichergestellt ist; gegebenenfalls **im Benehmen mit der Metall-Ersatzstelle** bei der Metall-Mobilmachungsstelle **in Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 20,** die die Ersatzbeschaffung der Gegenstände der laufenden Nummern 44, 45, 48, 49 und 55 (§ 3 der Reihen III und IV) derart regelt, daß sie auf Grund der eingegangenen Meldungen die Ersatzstücke den Betroffenen zugänglich macht.

Für alle übrigen Gegenstände der Reihen III und IV haben sich die Betroffenen den Ersatz selbst zu beschaffen und dafür zu sorgen, daß die Ersatzbeschaffung baldmöglichst durchgeführt wird.

Groß Strehlitz, den 4. Mai 1918.

---

Die seit 1. Oktober 1916 als Beilage zu den „Deutschen Verlustlisten" erscheinende, von der Zentralstelle für Nachlaßsachen herausgegebene Liste „Unermittelte Heeresangehörige, Nachlaß- und Fundsachen", die bisher einzelnen nur gegen jedesmalige Vorhereinsendung des Betrages von der Norddeutschen Buchdruckerei in Berlin bezogen werden konnte, ist vom 1. April d. Js. ab unabhängig von den Verlustlisten auch durch alle Reichspostanstalten zum Preise von vierteljährlich 50 Pfennig zu beziehen.

Sie ist im 6. Nachtrage zur Zeitungspreisliste des Kaiserlichen Postzeitungsamts veröffentlicht. Die weiteste Verbreitung der Veröffentlichungen in dieser Liste ist zweckmäßig, damit die Arbeit der Zentralstelle für Nachlaßsachen, an der Hand der unanbringlichen Nachlässe das Schicksal von unbekannt verstorbenen Heeresangehörigen aufzuklären, wirksam gefördert wird.

Die Ortsbehörden mache ich auf das Erscheinen der Liste „Unermittelte Heeresangehörige, Nachlaß und Fundsachen" aufmerksam und empfehle den Postbezug sowie die öffentliche Auslegung derselben, namentlich auch einen Aushang der der Liste beiliegenden Bildertafel.

Groß Strehlitz, den 24. April 1918.

---

## Anordnung.

Zur besseren Regelung des Bezuges von Fleisch- und Fleischwaren wird hiermit auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1917 — R.G.Bl. Seite 949 — für den Kreis Groß Strehlitz folgendes angeordnet.

§ 1.

Jeder Haushalt hat sich bis zum 14. Mai d. Js. bei einem Fleischer seines Wohnortes bei dem er Fleisch beziehen will und soweit am Orte eine Fleischverkaufsstelle nicht besteht, bei einem Fleischer des nächstgelegenen Ortes in eine Kundenliste einzutragen. Die Eintragung in die Kundenliste hat für jeden Haushalt die Wirkung, daß er bis auf Weiteres Fleisch- und Fleischwaren nur von diesem Fleischer oder Fleischverkäufer beziehen kann. Eine Versäumnis der Eintragung hat den Ausschluß der Möglichkeit des Fleischbezuges bis auf weiteres zur Folge.

§ 2.

Die Kundenliste ist nach folgendem Vordruck in doppelter Ausfertigung aufzustellen und fortlaufend unter genauer Eintragung aller Zu- und Abgänge zu führen.

| Lfde Nr. des Kundenverzeichnisses | Des Haushaltungsvorstandes | | | Zahl der Fleischmarken für | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Name | Vorname | Wohnung, Straße und No. | Kinder bis 6 Jahren | Erwachsene |
| | | | | | |

§ 3.

Die Fleischer haben eine Ausfertigung der neuen Kundenliste erstmalig bis zum 18. Mai d. Js. und für die Folge allwöchentlich am Sonnabend sämtliche Zu- und Abgänge zu der einmal aufgestellten Kundenliste mit sämtlichen beim Verkauf des Fleisches abgetrennten Wochenabschnitten der Reichsfleischkarte, letztere nach Voll- und Kinderkarten getrennt und zu je 100 Stück gebündelt und aufgerechnet, der Ortsbehörde ihres Wohnortes einzureichen.

§ 4.

Die Ortsbehörden stellen auf Grund der Kundenlisten und der vorgelegten Wochenabschnitte der Reichsfleischkarten den Wochenbedarf für jeden Fleischer fest, tragen ihn in die Fleischerlisten ein und reichen diese in doppelter Ausfertigung wöchentlich bis spätestens Montag Abend jeder Woche mit den Fleischkartenabschnitten dem Büro der Kreisfleischstelle in Groß Strehlitz Neuer Ring No. 10 ein.

Die Pakete mit den Fleischkartenabschnitten müssen mit dem Vor- und Zunamen sowie Wohnort des Fleischers versehen sein.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Auch kann die Schließung derjenigen Geschäfte angeordnet werden, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der ihnen durch diese Anordnung auferlegten Pflichten unzuverlässig erweisen.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt werden § 2, Absatz 2 und 3 der Anordnung des Kreisausschusses Groß Strehlitz vom 18. April, 19. Mai und 7. August 1917, Kreisblatt Seite 213, 262 und 413/414 aufgehoben.

Groß Strehlitz, den 30. April 1918.

**Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Strehlitz.**

Die Ortsvorstände werden ersucht, für die sofortige ortsübliche genaue Bekanntmachung und Durchführung vorstehender Anordnung zu sorgen und die nach § 3 von den Fleischern einzureichende Ausfertigung der Kundenliste nach Prüfung bis zum 20. Mai d. Js. bestimmt hierher einzureichen.

Groß Strehlitz, den 30. April 1918.

---

## Betrifft: Zementbedarf der Landwirtschaft.

Die Zementindustrie ist voraussichtlich in der Lage, die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung an Zement mehr als bisher zu befriedigen.

Das Kriegswirtschaftsamt ersucht daher die Kriegswirtschaftsstellen, den Bedarf an Zement für landwirtschaftliche Bauten und Zwecke, welcher für die nächsten Monate dringend notwendig ist, festzustellen und bis zum 1. Juni cr. der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zu berichten, damit eine prompte Belieferung erfolgen kann.

Breslau, den 3. Mai 1918.

Kriegswirtschaftsamt für Schlesien.
Der Vorsitzende. J. V.: Unterschrift.

Vorstehendes bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis mit dem Ersuchen, den Bedarf an Zement für landwirtschaftliche Bauten und Zwecke sofort festzustellen und bis zum 25. Mai cr. namentlich an mein Amt einzureichen.

Groß Strehlitz, den 6. Mai 1918.

---

### Bekanntmachung.

Auf den Lebensmittelkarten-Abschnitt 27 28 und 29 der grünen Karte kommen von Donnerstag den 9. Mai ab

500 gr Sauerkraut
500 gr Kunsthonig oder Sirup
1 Suppenwürfel zur Verteilung.

Kunsthonig u. Sirup müssen je zur Hälfte auf die Kartenabschnitte abgenommen werden. Die Kaufleute haben auf die Kartenabschnitte an die Verbraucher gleichfalls je 250 gr Kunsthonig u. 250 gr Sirup abzugeben.

| | | |
|---|---|---|
| Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr Sauerkraut | 19½ | Pf. |
| Verkaufshöchstpreis . . . . . | 25 | „ |
| Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr Kunsthonig | 65 | „ |
| Verkaufshöchstpreis . . . . . | 75 | „ |
| Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr Sirup | 40 | „ |
| Verkaufshöchstpreis . . . . . | 50 | „ |
| Erwerbspreis des Kaufmanns für 1 Suppenwürfel, 1 Stange zu 5 Würfeln . . . . . | 42 | „ |
| Verkaufshöchstpreis . . . . . | 50 | „ |

Groß Strehlitz, den 6. Mai 1918.

## Betrifft: Lieferungsverträge über Gemüse und Obst.

Wie mir die Provinzialstelle für Gemüse und Obst mitteilt, kommt es vielfach vor, daß neben den eigentlich vorschriftsmässigen Anbau- und Lieferungsverträgen über Gemüse und Obst mit den Anbauern Nebenverträge abgeschlossen werden, in denen ihnen unzulässige Sondervorteile gewährt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß derartigen unzulässigen Lieferungsverträgen die Genehmigung versagt wird.

Groß Strehlitz, den 3. Mai 1918.

---

Nachstehenden Personen habe ich wegen Verheimlichung von Getreidevorräten das Recht der Selbstversorgung entzogen:

| | | |
|---|---|---|
| Bauer Franz Boronowski | in | Roswadze |
| „ Franz Jontza | „ | „ |
| Halbbauer Philipp Jontza | „ | „ |
| Häusler Johann Langer | „ | „ |
| Gärtner Josef Gimsa | „ | „ |
| „ Philipp Piecha | „ | „ |
| Witwe Josefa Bucha | „ | „ |

Groß Strehlitz, den 30. April 1918.

---

Der Gemeindevorsteher von Alt-Ujest hat die Eiersammelstelle niedergelegt. An seine Stelle tritt die Witwe Frau Anna Orlik, Alt-Ujest.

Groß Strehlitz, den 29. April 1918.

---

Dem Stellenbesitzer Johann Bielitza, Oderwanz habe ich wegen Verheimlichung von Getreidevorräten das Recht der Selbstversorgung entzogen.

Groß Strehlitz, den 27. April 1918.

**Der Königliche Landrat**
**Grospietsch.**

---

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die ihnen demnächst zugehenden Gemeindesteuerlisten pro 1918 in Spalte 22 sorgfältig aufzurechnen, vorher jedoch festzustellen, daß alle nicht zur Staatssteuer veranlagten insbesondere nach Spalte 28/32/33 der Staatssteuerliste steuerfreien Censiten in der Liste enthalten sind; sodann gemäß § 80 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1906 vom 12. April d. Js. ab 14 Tage lang öffentlich auszulegen, nachdem der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Zeit der Auslegung ist mir bis **spätestens zum 30. Mai** unter gleichzeitiger Einreichung einer Nachweisung der Ergebnisse der Veranlagung nach nachstehendem Muster mitzuteilen.

Auf dem Titelbogen der Gemeindesteuerliste ist die Zeit der Auslegung entsprechend dem Vordruck zu vermerken.

Groß Strehlitz, den 6. Mai 1918.

**Der Vorsitzende**
**der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.**

### Nachweisung der Ergebnisse der Gemeindesteuer-Veranlagung pro 1918.

Es sind veranlagt:

| Anzahl | | Mk. | Pfg. |
|---|---|---|---|
| ..... | Censiten zu dem fingierten Einkommensteuersatz von 4 Mark, mithin beträgt die Steuer . . . . . | ..... | ..... |
| ..... | Censiten zu dem Satze von 2,40 Mark, mithin Steuer . . . . . | ..... | ..... |
| ..... | Censiten zu dem Satze von 1,20 Mark mithin Steuer . . . . . | ..... | ..... |
| ..... | Censiten zu den fingierten Einkommensteuersätzen von weniger als 1,20 Mark die Steuer beträgt . . . . . | ..... | ..... |
| | Gesamtbetrag der fingierten Einkommensteuer Spalte 24 der Gemeindesteuerliste . . . . . | ..... | ..... |
| ..... | Censiten. | | |

....., den . . ten ..... 1918.

**Der Magistrat — Gemeinde- (Guts-) Vorstand.**

---

## Für Kriegsverletzte:

In der Gemeinde Zawadzki ist ein Nachtwächterstelle zu besetzen. Einkommen 600 Mark pro Jahr. Schuhmacher werden bevorzugt.

Groß Strehlitz, den 29. April 1918.

**Der Ortsausschuß für Kriegsverletztenfürsorge.**
Sokoll Gerichtsassessor.

---

# Anzeigen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 29. Mai 1918, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 18 versteigert werden das im Grundbuche von Himmelwitz Blatt 634 (eingetragene Eigentümerin am 13. März 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: die Witwe Albine Strzalek geb. Donat zu Himmelwitz) eingetragenen Grundstücks Gemarkung Himmelwitz Kartenblatt 6 und 7 Parzellen Nr. $\frac{137}{76}$, $\frac{208}{24}$, $\frac{212}{25}$, und $\frac{316}{23}$, Acker, Holz und Wiese, 3 ha 18 a 11 qm groß, Reinertrag 6,27 Taler, Grundsteuermutterrolle Art. 493.

Amtsgericht Groß Strehlitz, 2. 5. 1918.

## Kirschenverpachtung.

**Am Sonntag, den 12. Mai nachm. 3 Uhr** wird die Kirschennutzung auf dem Kommunikationswege Rosmierka—Groß Strehlitz im Hartwig'schen Gasthause meistbietend verpachtet.

**Der Gemeindevorsteher.**
Hartwig

Am 2. Pfingstfeiertag, den 18. Mai, Nachmittag 4 Uhr wird die Kirschennutzung der Gemeinde Kadlubietz im Hudalla'schen Gasthause meistbietend bei Barzahlung verpachtet werden.

Der Gemeinde-Vorsteher. Gattner.

## Verkaufe gute Seradella

**Johannes Widera** Mühlenbesitzer Thule O.-S.

## Weidetiere aller Art

versichert man vorteilhaft gegen **alle Verluste** durch **Diebstahl,**

**Blitz, Unglücks- u. Todesfälle** sowie **Abschlachtung auf der Weide** bei der

**„Halensia“** Viehversicherungsgesellschaft zu Halle a. S. Gegr. 1888.

**Feste Prämie.**

Bisher **über 5 Milionen Mark entschädigt.**

Die Gesellschaft gewährt ebenfalls Viehlebensversicherungen von Pferden, Rindern u. Schweinen etc. Auch werden Castrations-, Zuchttier-, Transport- und Trächtigkeits- (tragende Stuten) Versicherungen abgeschlossen.

**Man wende sich an die Direktion in Halle a. S.,**

Wittekindstr. 29.

Vertreter und Reisebeamte überall gesucht.

**Bestellungen** auf die wöchentlich dreimal erscheinende

## „Groß Strehlitzer Zeitung“

**Stadtblatt für Ujest und Leschnitz**

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger **jederzeit** entgegen und veranlassen auch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern.

Bezugspreis 1.50 Mark vierteljährlich, mit Abtrag durch den Briefträger 1.74 Mark.

**Die Geschäftsstelle**

**Georg Hübner.**

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer für den Inseratenteil Georg Hübner.
Druck von Georg Hübner in Groß Strehlitz.